

ALLGEMEINE
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

des

Schiffsversicherungsverein a.G.
"Unternelbe-Union"
Drochtersen

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Das Versicherungsverhältnis

- § 1 Voraussetzungen
- § 2 Abschluss des Versicherungsverhältnisses
- § 3 Ablehnung des Versicherungsantrages
- § 4 Vorläufige Deckungszusage
- § 5 Der Versicherungsschein
- § 6 Versicherungswert und Versicherungssumme

Abschnitt II

Der Versicherungsschutz

- § 7 Gegenstand der Versicherung
- § 8 Örtliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
- § 9 Beschränkung des Versicherungsschutzes
- § 10 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 11 Selbstbehalt
- § 12 Fortfall des Versicherungsschutzes

Abschnitt III

Verpflichtung und Obliegenheit des versicherten Mitgliedes

- § 13 Vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 14 Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Abschnitt IV

Die Schadensregelung

- § 15 Beweispflicht des Mitgliedes
- § 16 Totalverlust
- § 17 Feststellung der Schäden
- § 18 Fälligkeit der Versicherungssumme bei
Totalverlust
- § 19 Fälligkeit der Vergütung für Teilschäden
- § 20 Fälligkeit der Vergütung für Haftpflichtschäden
- § 21 Übergang von Ansprüchen
- § 22 Frist zur gerichtlichen Geltendmachung
- § 23 Verjährung
- § 24 Abtretungsverbot

Abschnitt V

Dauer, Ruhen und Beendigung des Versicherungsverhältnisses

- § 25 Dauer
- § 26 Ruhen
- § 27 Beendigung

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

- § 28 Maßgebliche Anschrift
- § 29 Recht und Gerichtsstand
- § 30 Salvationsklausel

Der Schiffsversicherungsverein „Untereibe - Union“ übernimmt die Deckung des Schiffskasko- und Kollisionshaftpflicht-Risikos gemäß § 1 der Satzung zu den nachfolgenden Bedingungen:

Abschnitt I

Das Versicherungsverhältnis

§ 1 Voraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis setzt voraus:

1. die gleichzeitige Begründung des Mitgliedsverhältnisses nach Maßgabe der Satzung und die Annahme des Versicherungsantrages durch den Verein.
2. den vom Verein anerkannten guten Zustand des unter die Versicherung fallenden Schiffes.

§ 2 Abschluß des Versicherungsverhältnisses

- (1) Das Versicherungsverhältnis wird gleichzeitig mit dem Mitgliedsverhältnis und der Annahme des Aufnahme- und Versicherungsantrages seitens des Vereins nach Maßgabe der Satzung und dieser AVB begründet.
- (2) In dem schriftlich einzureichenden Versicherungsantrag hat der Antragsteller alle für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Erklärungen abzugeben und diese erforderlichenfalls zu ergänzen, den Wert des Schiffes und der Motoren zu beziffern und gegebenenfalls zu belegen und die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich als verbindlich anzuerkennen.
- (3) In der Aushändigung des Versicherungsscheines (§ 5), der Satzung und der AVB liegt die Bestätigung der Annahme des Versicherungsantrages durch den Verein. Mit der Annahme des Versicherungsscheines anerkennt das Mitglied/der Versicherungsnehmer die Bestimmungen von Satzung und AVB.
- (4) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Sofern nicht ein anderer Fälligkeitstermin ausdrücklich vereinbart worden ist, ist die erste Zahlung auf die Umlage bzw. den Beitrag mit der Aushändigung des Versicherungsscheines fällig.

- (5) Wird die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt, so ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadensfall vor der Zahlung eintritt. Er kann vom Versicherungsverhältnis zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt worden ist. Der Rücktritt gilt als erklärt, wenn der Zahlungsanspruch nicht binnen drei Monaten gegen das Mitglied/den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 3 Ablehnung des Versicherungsantrages

Die Ablehnung eines Versicherungsantrages muß unverzüglich nach schnellstmöglicher Überprüfung erklärt werden. Sie bedarf dem Antragsteller gegenüber keiner Begründung.

§ 4 Vorläufige Deckungszusage

- (1) In dringenden Fällen kann der Verein einem Antragsteller vor der Bearbeitung seines Versicherungsantrages eine vorläufige Deckungszusage mit einer vorläufigen Deckungssumme gewähren.
- (2) Die vorläufige Deckungszusage wird nur wirksam, wenn die von dem Verein dafür geforderte Umlage bzw. Beitrag unverzüglich gezahlt werden. Diese Zahlung wird bei Abschluß des endgültigen Versicherungsverhältnisses auf die ordentliche Umlage bzw. Beitragszahlung angerechnet. Bei Ablehnung des Versicherungsantrages verbleibt sie bei dem Verein für die vorläufig übernommene Deckung.
- (3) Die vorläufige Deckungszusage des Vereins bleibt bestehen bei Annahme des Versicherungsantrages bis zu dieser Annahme, bei der Ablehnung des Antrages für weitere 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Antragsteller.

Auf die vorläufige Deckungszusage finden die Bestimmungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sinngemäß Anwendung.

Eine Verpflichtung zum Abschluß des Versicherungsverhältnisses wird durch die vorläufige Deckungszusage für den Verein nicht begründet.

§ 5 Der Versicherungsschein

Der Versicherungsschein, dem die Satzung und AVB beizufügen sind, enthält den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, den Schiffsnamen mit Angabe des Heimathafens, die Schiffsregister-Nummer und die wesentlichen Daten für Schiff und Motore, die Versicherungssumme, die auf etwaige andere Versicherungsunternehmen entfallenden Anteile und den genauen Beginn des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsschein ist von dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 6 Versicherungswert und Versicherungssumme

- (1) Der Versicherungswert ist getrennt festzusetzen und im Schadensfalle zu vergüten für
 - (a) den Schiffskörper nebst Luken, Aufbauten, Zubehör, Ausrüstung und Inventar;
 - (b) die Maschinenanlage einschließlich Hilfsmotoren, Generatoren und Bugstrahlruder.

Die Versicherungswerte werden vom Vorstand separat festgesetzt unter Berücksichtigung der vom Antragsteller angegebenen Werte und der Anschaffungspreise.

- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Vorstand alle Wertveränderungen durch Umbauten, Beschaffung zusätzlicher Auswechslung abgenutzter oder Entfernung vorhandener Maschinen, Ausrüstungs- und Zubehörteile von wesentlicher Bedeutung und dergleichen unverzüglich zwecks Neufestsetzung des Versicherungswertes mitzuteilen. Der Vorstand kann den Versicherungswert auch von sich aus neu festsetzen, wenn im Laufe des Versicherungsverhältnisses der wirkliche Wert durch Umstände der vorgenannten Art oder durch Alter und Abnutzung von der Versicherungssumme erheblich abweicht.

Die Wertfestsetzungen des Vorstandes sind verbindlich, sofern sie nicht offenbar falsch sind.

- (3) Die Versicherungssummen haben den Versicherungswerten zu entsprechen und gelten für Schäden an (a) Schiff und (b) Maschinen getrennt. Die gelten als feste Taxe. Abzüge „neu für alt“ werden nicht gemacht.
- (4) Totalverluste werden in Höhe der Versicherungssumme vergütet.

Übersteigen Kasko- und Haftpflichtschäden die Gesamtversicherungssumme eines Schadens, der während einer Reise eingetreten ist, so werden diese Schäden getrennt jeweils bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet, jedoch maximal bis zur Höhe der doppelten Versicherungssumme.

- (5) Für die Anrechnung des Selbstbehalts werden nur die Schäden aus einem Unfall als ein Schaden behandelt.

Abschnitt II

Der Versicherungsschutz

§ 7 Gegenstand der Versicherung

Der Verein deckt im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen:

1. Schäden am Schiff, seiner Ausrüstung und Einrichtung, die durch Naturkräfte, z.B. Eisgang, Sturm und Feuer oder durch Schiffsunfälle aller Art verursacht werden;
2. Schäden, die ein Mitglied dadurch erleidet, daß es kraft Gesetzes als Schiffseigner und/oder Schiffer infolge einer Kollision oder der Anfahrung einer ortsfesten Anlage Dritten die dadurch entstandenen Sachschaden nebst Folgeschäden zu ersetzen hat; Personenschäden werden nicht ersetzt;
3. Bei Schäden an Motoren, Elektromotoren, Generatoren, an der E-Anlage (ausser der in § 9 Ziff. 10 genannten Anlagen), an Motorwinden und ähnlichen maschinellen Einrichtungen werden vergütet:

- (1) die Wiederbeschaffungskosten für die beschädigten Teile
- (2) die Materialbearbeitungskosten

- (3) die Transportkosten
- (4) die Montage- und Demontagekosten

soweit das Schadensereignis grundsätzlich gedeckt ist und eine Beschränkung des Kostenersatzes nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Kosten für Überstundenzuschläge der Monteure werden nicht vergütet. Nicht vergütet werden ferner die Kosten der Schäden, die durch gebrauchsbedingte Abnutzung entstanden sind.

Schäden an den maschinellen Einrichtungen durch Frosteinwirkung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

- 4. Schäden durch Vandalismus besatzungsfremder Personen;
- 5. Effektschäden;
- 6. Leitungswasserschäden, die nicht auf einem Schiffsunfall gemäß Ziff. 1 beruhen, werden bis zu Euro 10.000,00 gedeckt.
- 7. Beiträge zur Havarie-Grosse; falls durch Havarie-Grosse-Maßnahmen ein dem Verein zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte, wird der auf das Mitglied entfallende Havarie-Grosse-Beitrag unabhängig von der Höhe des in der Dispache angesetzten Schiffswertes gedeckt; hierbei bleiben jedoch alle Kost-, Heuer- und Zehrgelder der Besatzung, soweit sie in die Dispache aufgenommen worden sind, unberücksichtigt. Den Havarie-Grosse-Maßnahmen des Schiffsführers werden diejenigen Rettungsmaßnahmen gleichgesetzt, die von dem Verein veranlasst werden;
- 8. Aufwendungen zur Vermeidung oder Verminderung eines unter die Versicherung fallenden Schadens, wenn die Aufwendungen den Umständen nach geboten erschienen oder durch Weisungen des Vorstandes veranlasst wurden, ohne Rücksicht auf den Erfolg;
- 9. Kosten zur Ermittlung und Feststellung eines unter die Versicherung fallenden Schadens, soweit sie den Umständen nach geboten oder vom Vorstand veranlasst waren;
- 10. gerichtliche und außergerichtliche Kosten eines Rechtsstreits, wenn dieser geboten oder vom Vorstand veranlasst war.

§ 8 Örtliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

- (1) Alle Schäden werden nur dann gedeckt, wenn sie innerhalb des im Schiffszeugnis/Fahrterlaubnisscheins angegebenen Fahrtbereichs und auf den holländischen, belgischen, französischen, schweizerischen, polnischen, tschechischen (bis Prag) Wasserstraßen eintreten einschließlich der Donau bis zur österreichisch/ungarischen Grenze.
- (2) Schäden außerhalb dieses Fahrtbereichs fallen nur dann unter die Versicherung, wenn die Fahrt vor Beginn von dem Vorstand des Vereins genehmigt worden ist.

§ 9 Beschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht durch die Versicherung gedeckt sind Schäden, die entstehen

1. durch Tötung oder Verletzung von Menschen;
2. durch Verlust oder Beschädigung der eigenen Ladung und anderer von besatzungsfremden Personen an Bord gebrachten Gegenständen;
3. durch Stilliegen und Nicht-Verwendbarkeit des Schiffes wegen Beschädigung, Arrestierung von dritter Seite oder irgend einem sonstigen Grunde;
4. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Plünderung, Aufruhr, Streik, Verfügungen von hoher Hand und hoheitliche Zwangsmaßnahmen wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen; durch Verschmutzung von Gewässern;
5. durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung oder durch explosive, selbstentzündliche, feuergefährliche, ätzende oder aus ähnlichen Gründen gefährliche Ladungen, deren Beförderung nach den Beschlüssen des Vereins den Versicherungsschutz ausschließen;
6. durch Fahruntüchtigkeit des Schiffes, Überladung und falsche Stauung, soweit diese vom Eigner oder Schiffer zu vertreten sind;
7. durch zweckfremde Benutzung des Schiffes ohne Einwilligung des Vorstandes, insbesondere durch Schleppen anderer Schiffe außer in Fällen unaufschiebbarer Hilfeleistung;
8. durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Alter, Fäulnis, Korrosion, Kavitation, Lochfraß und dergleichen;
9. durch Diebstahl von Ausrüstungs-, Einrichtungs- und Zubehörteilen; dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Diebstahl infolge Einbruchs in das ordnungsgemäß gesicherte und verschlossene Schiff.
10. durch Beschädigung oder Zerstörung von Licht-, Funk-, Rundfunk- und anderen elektronischen Anlagen, sofern die vorgenannten Schaden nicht durch Feuer, Kollision, Strandung, Untergang oder Vandalismus besatzungsfremder Personen verursacht wurden. Diese Beschränkung gilt nicht für elektronische Anlagen oder Bauteile, die Bestandteil einer Motorenanlage (Haupt- und Hilfsmaschinen) sind.
11. durch Umstände, die einen Schadensersatzanspruch gegen einen Beamten, den Staat oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft begründen. In einem solchen Falle hat der Verein dem Mitglied jedoch darlehnsweise und unverzinslich bis zur Realisierung des Schadensersatzanspruches Vorschüsse in Höhe des sonst bestehenden Versicherungsanspruches zu gewähren und die Kosten eines etwaigen nach seinen Weisungen zu führenden Schadensersatzprozesses zu tragen und vorzuschießen. Gelingt die Realisierung des Schadensersatzanspruches nicht, so ist der Fall wie ein Versicherungsfall zu erledigen.

12. durch vorsätzliche oder grob-fahrlässige Verstöße des Mitgliedes oder seiner Besatzung gegen die zur Sicherung des Schiffsverkehrs und zur Vermeidung von Schäden erlassenen gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüsse des Vereins;
13. durch politische und terroristische Gewalthandlungen, sowie durch Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen und biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung.
14. ausgeschlossen von dem Versicherungsschutz sind weiter alle Schäden, die dem Verein nicht unverzüglich angezeigt werden, so dass Ursachen und Umfang der Schäden nicht mehr zuverlässig festgestellt werden können (s. § 10 Ziffer 1);
15. ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind im übrigen Haftpflichtschäden jeglicher Art, soweit sie nicht gemäß § 7 Ziff. 2 dieser Bedingungen gedeckt sind.

§ 10 Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Die vom Verein zu leistende Entschädigung wird gemäß § 6 dieser Bedingungen durch die Versicherungssumme begrenzt.
- (2) Aufwendungen für Maßnahmen, die im Schadensfalle auf Weisung des Vorstandes getroffen wurden, sowie Kosten der auf Weisung des Vorstandes geführten Rechtsstreitigkeiten und dergleichen werden vom Verein auch dann vergütet, wenn die Versicherungssumme dadurch überschritten wird, höchstens jedoch bis zum Doppelten der Versicherungssumme.
- (3) Bei Maschinen- und Schraubenschäden im Sinne des § 7 dieser Bedingungen werden Ersatzteile in Höhe der Bedingungen ersetzt. Die Kosten der Demontage und Montage trägt der Verein.
- (4) Im Falle eines Totalverlustes haftet der Verein in Höhe der Versicherungssumme und erlangt alle Rechte an den verloren gegangenen Gegenständen; das Mitglied hat keinen Anspruch auf den etwaigen Erlös für geborgenes Gut. Ein Totalverlust liegt vor, wenn das Schiff untergegangen oder auf andere Weise dem Mitglied entzogen worden ist und keine Aussicht auf Wiedererlangung besteht oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört worden ist. Die Möglichkeit, einzelne Teile des Wracks zu retten, schließt einen Totalverlust nicht aus. Im übrigen gilt § 16 dieser Bedingungen.
- (5) Sofern in der Police höhere Beträge gegen eine Zusatzprämie nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden bei einem Unfall verloren gegangene Effekten der Besatzung wie folgt vergütet:

Effekten des Schiffsführers bis zu	Euro 2.500,00
Effekten der als Besatzungsmitglied tätigen Ehefrau des Schiffsführers bis zu	Euro 2.500,00
Effekten der sonstigen Besatzungsmitglieder bis zu	Euro 2.500,00

§ 11 Selbstbehalt

- (1) Der Selbstbehalt beträgt pro Schadenereignis Euro 1.000,00 plus Euro 0,50 je Eichtonne.

§ 12 Fortfall des Versicherungsschutzes

Der Anspruch auf die Deckung eines Schadens entfällt:

1. Wenn das Mitglied den zur Abwendung oder Minderung eines Schadens erteilten Anweisungen des Vereins ohne zwingende Gründe nicht nachkommt;
2. wenn das Mitglied die erforderlichen Aufklärungen ohne triftigen Grund verweigert oder bei der Behandlung des Schadens wissentlich falsche Angaben macht;
3. wenn Instandsetzungsarbeiten ohne Einwilligung des Vorstandes vor der Besichtigung und der Feststellung der Schäden vorgenommen werden;
4. wenn Schäden während des Zahlungsverzuges des Mitgliedes und nach Ablauf der gem. § 19 Abs. (3) der Satzung gesetzten Nachfrist eingetreten sind;
5. wenn Schäden durch das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden; das Mitglied hat ein schuldhaftes Verhalten von Besatzungsmitgliedern bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht zu vertreten;
6. wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtungen aus den nachfolgenden §§ 13 und 14 verstößt und nicht nachweist, dass dies ohne Einfluss auf den Eintritt des Schadens, dessen Feststellung, den Umfang der dem Verein obliegenden Leistungen und deren Festlegung geblieben ist. Hierbei hat das Mitglied Verstöße eines angestellten Schiffsführers wie seine eigenen zu vertreten.

Abschnitt III

Verpflichtung und Obliegenheit des versicherten Mitgliedes

§ 13 Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. sein Schiff in einem in jeder Hinsicht guten und fahrtüchtigen Zustand zu erhalten und jederzeit richtig und vollständig auszurüsten und zu bemannen;
2. sein Schiff selbst zu führen, sofern ihm nicht durch den Vorstand aus besonderen Gründen gestattet worden ist, die Führung einem namentlich bestimmten anderen Schiffsführer zu übertragen;

3. alle Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und Schäden genau zu beachten, im Winter vor Antritt einer Reise genaue Erkundigungen über die Eisverhältnisse einzuholen, die Reise nicht durchzuführen, falls mit gefährlichen Eisschwierigkeiten zu rechnen ist, und in einem sicheren Hafen zu überwintern; im Winterhafen ist für ausreichendes Freiseisen zu sorgen;
4. vor dem Einbau gebrauchter Maschinen müssen diese von einer anerkannten Fachfirma grundüberholt und dies dem Vorsitzenden durch Vorlage des Berichtes und der Rechnungen nachgewiesen werden.

§ 14 Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. dem Vorstandes unverzüglich und auf dem schnellsten Wege den Schadensfall anzuzeigen und anschließend einen ausführlichen Unfallbericht mit den Namen und Anschriften der Beteiligten, der Angabe des Unfallortes und der Unfallzeit, der Strom und Wetterverhältnisse, der eingetretenen Schäden usw. möglichst unter Beifügung einer maßstabsgerechten Skizze einzureichen und diesen Bericht irgendwelchen anderen Stellen nur mit Einwilligung des Vorsitzenden vorzulegen.

Die Anzeigepflicht besteht auch in denjenigen Fällen, in denen ein Versicherungsschutz nicht gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen werden soll oder in denen noch nicht feststeht, ob ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht wird;

2. für jede mögliche Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, hierbei die Weisungen des Vorsitzenden einzuholen und zu befolgen, sofern sie bei Ausnutzung aller Verbindungen rechtzeitig beschafft werden können;
3. alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadensherganges und der Schuldfrage von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung und Abwehr von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen. Bei Schadensfällen im Ausland hat sich das Mitglied auf Anweisung des Vorstandes die Höhe der Schäden und der hierbei entstandenen Aufwendungen, z. B. Abbringungskosten, durch amtliche oder beglaubigte Nachweise belegen zu lassen.
4. dem Vorstand jede gewünschte Auskunft über den Schadenshergang und Schadensumfang zu geben, sowie alle verfügbaren Unterlagen beizufügen; falls es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, sind die diesbezüglichen Weisungen des Vereins zu befolgen und einem von diesem bestimmten Rechtsbeistand Vollmacht zu erteilen;
5. auf Verlangen des Vorstands über den Unfall auf Kosten des Vereins Verklarung abzulegen;
6. alle Erklärungen zum Schadensfalle, zur Schuldfrage etc. und nach durchgeführter Hilfeleistung auch zur Hilfslohnverpflichtung Dritten gegenüber zu unterlassen;
7. streng darauf zu achten, dass bei einer Besichtigung und Schätzung des Schadens durch Sachverständige Schäden durch Abnutzung, Alter, Rost, Fäulnis und dergleichen beachtet und nur solche Schäden erfasst werden, die durch den Versicherungsfall entstanden sind;

8. alle die Aufmachung einer Dispache betreffenden Maßnahmen dem Vorstand zu überlassen;
9. die gegen Dritte entstandenen Ansprüche dem Verein zwecks einheitlicher Rechtsverfolgung vorbehaltlich späterer Abrechnung abzutreten, sofern diese Ansprüche nicht schon aus anderem Grunde übergegangen sind;
10. dem Vorstand unverzügliche Anzeige zu erstatten, wenn ein als total verloren behandeltes Schiff nachträglich ganz oder zum Teil wieder geborgen werden kann und die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen dem Vorstand zu überlassen;
11. über alle geretteten oder bei einer Instandsetzung ausgewechselte Gegenstände unaufgefordert wahrheitsgemäß zu berichten und diese dem Verein zu überlassen, sofern die Kosten des Ersatzes bereits vergütet waren;
12. im Falle eines Kaskoteilschadens die versicherten Gegenstände unverzüglich nach der Schadensfeststellung instand setzen zu lassen bzw. zu ersetzen; die Instandsetzung darf nur dann unterbleiben oder verschoben werden, wenn dieses unter Angabe der Gründe besonders beantragt worden ist und der Vorstand zugestimmt hat;
13. auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Aufklärung des Schadensfalles zu erscheinen, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

Abschnitt IV

Die Schadensregelung

§ 15 Beweispflicht des Mitgliedes

Das Mitglied ist für den Eintritt und die Höhe eines Schadens sowie dafür beweispflichtig, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigung durch den Verein vorliegen.

§ 16 Totalverlust

Ein Schiff wird als total verloren behandelt,

1. wenn es ohne Aussicht auf Wiedererlangung verlorengegangen ist, d.h. wenn Bergungsversuche im Einvernehmen mit dem Verein überhaupt nicht erst unternommen oder nicht binnen drei Monaten eingeleitet oder als aussichtslos endgültig aufgegeben werden oder noch nach sechs Monaten erfolglos geblieben sind; Wintermonate, während der im fraglichen Fahrtgebiet Bergungen ausgeschlossen sind, bleiben bei der Berechnung der genannten Fristen unberücksichtigt;

2. sobald der Totalverlust eines verschollen Schiffes behördlicherseits endgültig festgestellt wird;
3. wenn die mit der Schadenfeststellung beauftragten Sachverständigen feststellen, das die Instandsetzung des Schiffes überhaupt oder jedenfalls an dem Ort, an dem das Schiff sich befindet, nicht möglich ist und das Schiff auch nicht an einen Ort, an dem die Instandsetzung möglich wäre, verbracht werden kann (Reparaturunfähigkeit) oder wenn die festgestellten Instandsetzungskosten höher sind als der Versicherungswert (Reparaturunwürdigkeit);
4. wenn nach Eintritt eines Kaskoschadens vor Fälligkeit des Versicherungsanspruchs der Verein dem Versicherungsnehmer mitteilt, daß er sich durch Auszahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten befreit (Abandon-Erklärung).

§ 17 Feststellung der Schäden

- (1) Unverzüglich nach Meldung eines Schadensfalles hat der Vorstand die Schadensbesichtigung und die Feststellung der Schadenshöhe vorzunehmen oder zu veranlassen.

Anschließend hat der Vorstand die Entschädigungsansprüche zu prüfen und in schwierigen Fällen den Aufsichtsrat hinzuzuziehen.

- (2) Ist das Mitglied mit der Entscheidung des Vorsitzenden bzw. des Aufsichtsrates über die Feststellung von Schadenshöhe und Entschädigungsanspruch nicht einverstanden, so können sowohl das Mitglied wie auch der Vorsitzende die Mitgliederversammlung anrufen und dieser die Streitfrage zur Entscheidung unterbreiten.

Auf § 24 der Satzung wird verwiesen.

§ 18 Fälligkeit der Versicherungssumme bei Totalverlust

- (1) Sobald der Totalverlust eines Schiffes feststeht, kann das Mitglied die Auszahlung der Versicherungssumme und der etwaigen zu Lasten des Vereins gehenden Aufwendungen verlangen. Es muss sich jedoch den durch einen vom Verein bestellten Sachverständigen festzustellenden Wert der vor der Auszahlung geretteten Sachen und dasjenige anrechnen lassen, was er bis dahin zum Schadensausgleich anderweitig erlangt hat.
- (2) Ist anzunehmen, daß das Mitglied auf Grund der bis dahin noch nicht erledigten Schäden zu zusätzlichen Beiträgen herangezogen werden muss, so ist der Verein berechtigt, bis zur endgültigen Feststellung einen entsprechenden Betrag von der auszuzahlenden Versicherungssumme einzubehalten.

§ 19 Fälligkeit der Vergütung für Teilschäden

- (1) Das Mitglied kann die Auszahlung der Entschädigung für Teilschäden verlangen, sobald diese festgestellt sind und die Instandsetzung gewährleistet ist oder mit Einwilligung des Vereins unterbleiben oder zurückgestellt werden kann. Soweit das Mitglied Instandsetzungskosten nicht bereits aus eigenen Mitteln gezahlt hat, kann es jedoch nur die Auszahlung an Werften, Reparaturwerkstätten, Lieferfirmen usw. verlangen, die für die Instandsetzung Lieferungen oder Leistungen erbracht haben. Im Havarie-Grosse-Falle kann die Zahlung nur an diejenigen verlangt werden, die auf Grund der Dispache Beitragsforderungen gegen das Mitglied haben.
- (2) Aufwendungen und Kosten zur Schadenminderung usw., die vom Verein zu tragen sind, sind an den forderungsberechtigten Dritten zu zahlen, sobald dessen Ansprüche fällig geworden und noch nicht vom Mitglied beglichen sind.
- (3) Ergibt sich bei der Schadensabrechnung durch den Verein oder unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes ein Erstattungsanspruch, so hat das Mitglied diesen innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung zu vergüten. Die daraus dem Verein geschuldeten Beträge sind ab Fälligkeit mit 1 % monatlich zu verzinsen.

§ 20 Fälligkeit der Vergütung für Haftpflichtschäden

Die Zahlung der Ersatzleistung bei Haftpflichtschäden kann das Mitglied verlangen, sobald die Schadensersatzansprüche Dritter vom Verein anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Die Zahlungen sind an den Anspruchsberechtigten zu leisten, soweit dieser nicht schon durch das Mitglied entschädigt worden ist.

§ 21 Übergang von Ansprüchen

Sobald und soweit der Verein entstandene Schäden ersetzt hat, gehen auf ihn alle Ansprüche über, die dem Mitglied gegen Dritte zustehen.

§ 22 Frist zur gerichtlichen Geltendmachung

Lehnt der Verein einen Versicherungsanspruch des Mitgliedes ab, so hat er dieses unverzüglich nach Abschluß seiner Ermittlungen dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit dem ausdrücklichen Hinweis mitzuteilen, daß er von der Leistungspflicht endgültig befreit ist, sofern nicht das Mitglied seinen Anspruch binnen sechs Monaten nach Zugang des Einschreibbriefes gerichtlich geltend macht.

§ 23 Verjährung

Alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein verjähren in 2 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 24 Abtretungsverbot

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, die unter den Versicherungsschutz fallenden Rechte an Dritte abzutreten, es sei denn, der Vorstand erteilt hierzu seine schriftliche Zustimmung.

Abschnitt V

Dauer, Ruhen und Beendigung des Versicherungsverhältnisses

§ 25 Dauer

Das Versicherungsverhältnis beginnt nach der Aushändigung des Versicherungsscheines mit dem in diesem festgesetzten Zeitpunkt (§ 5 AVB), wird für die Dauer des Mitgliedsverhältnisses auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet bei Eintritt einer der Gründe des § 27 dieser AVB.

§ 26 Ruhen

Das Versicherungsverhältnis ruht, wenn

2. das Ruhen zwischen dem Mitglied und dem Verein aus besonderen Gründen ausdrücklich vereinbart wird;
3. das Mitglied sich gemäß § 19 Abs. (3) der Satzung im Zahlungsverzug befindet;
4. der Vorstand das Ruhen des Versicherungsverhältnisses feststellt, weil ein Grund zur fristlosen Kündigung gemäß § 6 Abs. (2) der Satzung oder § 27 Abs. (3) dieser Bedingungen gegeben ist; hiervon ist dem Mitglied unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 27 Beendigung

- (1) Das Versicherungsverhältnis endet:
 1. mit der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6 der Satzung);
 2. durch fristgemäße oder fristlose Kündigung;
 3. durch Totalverlust oder Veräußerung des versicherten Schiffes;
 4. durch Unterlassung der Instandsetzung eines teilbeschädigten Schiffes nach Ablauf der Hierfür vom Verein bestimmten Frist;

- (2) Das Versicherungsverhältnis kann sowohl von dem versicherten Mitglied als auch vom Verein jederzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Die fristlose Kündigung ist beiderseits zulässig, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist.

Als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung seitens des Vereins gelten insbesondere:

- a.) Zahlungsverzug über die gem. § 19 Abs. (3) der Satzung gesetzte Zahlungsfrist hinaus.
- b.) Zwangsmaßnahmen gegen das Schiff wegen Vermögensverfalls des versicherten Mitgliedes.
- c.) Verstöße gegen die Satzung und die Versicherungsbedingungen des Vereins, insbesondere Nichterfüllung von Verpflichtungen und Auflagen aus dem Versicherungsverhältnis.

Das Recht zur fristlosen Kündigung durch den Verein erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Verein von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Gegen eine Kündigung seitens des Vereins kann das Mitglied Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Das Versicherungsverhältnis endet nicht mit dem Tod des Mitglieds; es wird mit den Erben fortgesetzt.

Sowohl der Verein wie auch die Erben können das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, jedoch nur zum erstzulässigen Termin, der auf die Feststellung des Erbenrechts folgt.

Der Vorstand kann fordern, dass eine Erbengemeinschaft für die Zeit ab Beginn des nächstfolgenden Versicherungsjahres einen Erben als alleinigen Versicherungsnehmer benennt, wenn dieser alleiniger Eigentümer des Schiffes wird. Ebenso kann der Erbe, der aus der Erbengemeinschaft das Schiff übernimmt, mit Beginn des nächstfolgenden Versicherungsjahres die Rechtsstellung der bisherigen Erbengemeinschaft als nunmehr alleiniger Versicherungsnehmer übernehmen.

Der Vorstand kann von den vorgenannten Fristen Ausnahmen beschließen. Auch kann mit den Erben eine von den vorstehenden Regeln abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 28 Maßgebliche Anschrift

Für alle Erklärungen gegenüber dem Versicherungsnehmer genügt die Absendung an die letzte, von diesem mitgeteilte Anschrift. Bei zwischenzeitlicher Wohnungsänderung wird – soweit gegenteiliges in diesen Bedingungen nicht bestimmt ist – die Erklärung in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem Versicherungsnehmer bei regelmäßiger Beförderung unter der bisherigen Anschrift zugegangen wäre.

§ 29 Recht und Gerichtsstand

- (1) Ergänzend zu Satzung und AVB, jedoch nachrangig gelten in nachstehender Auslegungsreihenfolge (a) die *Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Flusskasko-Risiken 1992*, (b) die *DTV-Kasko-Klauseln 1978 (Fassung 1992)*, und (c) die *Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen*. Bei Widersprüchen gilt das zuerst genannte vor dem nachfolgenden Bedingungswerk.

Der Wortlaut der vorgenannten Bedingungswerke wie auch anderer, in Satzung oder AVB genannter Gesetzesbestimmungen, kann beim Vorstand eingesehen oder in Kopie gegen Kostenerstattung abgefordert werden.

- (2) Im Übrigen gilt deutsches Recht.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 30 Salvationsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, ist im Auslegungswege eine inhaltlich möglichst nahe Bestimmung zulässigen Inhaltes anzunehmen. Bei dieser Auslegung sind die unter § 29 Abs. (1) genannten Bedingungswerke heranzuziehen.

§ 31 Embargo-Sanktionsklausel

Es besteht, unbeschadet der übrigen Versicherungsbedingungen, Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.